

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 1=21 (1855)

**Heft:** 56

**Artikel:** Die Verhandlungen in Liestal

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-92081>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 21.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1855 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Major.

**Ein Brief.**

An die Litt. Redaktion der Schweizerischen Militärzeitung.

Sie haben auf verdankenswerthe Weise bereits verschiedenen Einsendungen über die gegenwärtige und künftige Stellung des Wehrstandes im schweizerischen Vaterlande ein Plätzchen in Ihrem Blatte gegönnt, mögen Sie auch diesen wenigen Zeilen das gleiche gestatten.

Es naht der Augenblick, wo über die vorliegende Frage eine Entscheidung gefasst werden muß, — es handelt sich um Sein und Nichtsein. Aufhören müssen Spott und Hohn, ausgegossen über einen Stand, der nichts will, als Bervollkommnung in allem dem, was ihm zu wissen Noth thut; — Gesetze und Reglemente müssen vorab beobachtet werden ab Seite der Eidgenossenschaft, und nicht länger soll diese es sein, welche zunächst das schlimme Beispiel gibt.

Wir fragen: darf man Institutionen verwerfen, welche noch gar nicht ins Leben getreten sind, — bevor man über ihre Lebensfähigkeit und ihre Früchte nur irgend einen augenscheinlichen Beweis hat? Wir wissen gar wohl, daß sich die in der Bundesgesetzgebung aufgenommene verlängerte Dienstzeit bis zum zurückgelegten 44. Altersjahr, die Bestimmungen über das Bekleidungs- und Unterrichtswesen leicht anfechten lassen, und auch wir sind damit nicht ganz einverstanden, aber den Gesetzen allen, ohne Ausnahme, wollen wir Vollziehung verschafft wissen, auch dann, wenn sie der Verbesserung fähig wären, — so lange nämlich, als letztere nicht eingeleitet ist.

Wie werden nun aber alle Bestimmungen über das höhere Unterrichtswesen der Armee vollzogen? Kein Wort darüber!!

Wir fragen nun aber: was soll die Armee thun, resp. ihre Führer? Sollen sie thatenlos zuschauen wie sich ein schlimmer Geist mehr und mehr Bahn bricht? — wenn man in ernster Zeit mit unbegreiflicher Resignation es hinnimmt, wenn das Minimum der gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen von Jahr zu Jahr verschoben wird, — wenn die leitende Oberbehörde ihre eigenen Reglemente theilweise un-

vollzogen läßt, — wenn im Rathssaal, in den Tagesblättern und am Bürgertisch die getreue Erfüllung militärischer Pflicht zum Vergehen gestempelt wird? Nimmermehr! Es gilt eine Entscheidung zu fassen.

Es kann sich nur noch darum handeln, daß in gründlicher Weise geprüft werde, was ist das Minimum vom höhern Unterricht, das die Armee bedarf — um sich eine ehrenhafte Zukunft zu sichern, und worin könnte dem Lande in anderer Weise (Vereinfachung der Kleidung und Ausrüstung) etwas erspart werden?

Ihr Obersten der Armee! thut Euch einmal zusammen, und scheidet Wesentliches vom Unwesentlichen und tretet mit Euern Wünschen und Begehren vor die obersten Bundesbehörden, verlangt fest und bestimmt was der Armee Noth thut, und was Ihr gegenüber dem Vaterlande und der eigenen Verantwortlichkeit verlangen müßt.

Ist ein solcher Schritt auch ohne Erfolg, so habt Ihr Euer Ehre gewahrt, und die Zukunft wird richten! Ein Feder aber wird sich im Fänner eines jeden Jahres die Frage vorlegen können, ob er dannzumal noch länger in dem Ding sein will.

Hoffend es werde sich einer, zwei oder drei der Obersten der Armee finden, die der soeben entwickelten Idee recht bald Folge geben, reihe ich daran die Bitte, daß Sie, Herr Redaktor, auch ferner in Ihrer ansprechenden Weise den Interessen des Wehrwesens Worte leihen und demselben mit Ihren verdienten Mitarbeitern die geistige Weibe verschaffen.

Joh. v. Müller sagt: Nur das bleibt ewig, was eingegraben ist in den Geist und sich fortpflanzt von Geschlecht zu Geschlecht. \*\*\*

**Die Verhandlungen in Diestal.****II.**

Ein weiterer Verhandlungsgegenstand war das neue Reglement über Preisfragen, das das abtretende Centralkomitee der Gesellschaft zur Be-

handlung vorlegt. Der Gedanke, die Militärgesellschaft möge, zur Anregung und Beförderung militärischer Studien, jährlich eine Anzahl Preisaufgaben veröffentlichen und für deren gelungene Lösung angemessene Preise festsetzen, ist nicht neu; er ist in unserer Mitte schon mehrfach aufgetaucht, namentlich Anfangs der 40er Jahre, allein die Sache nahm nie einen entschiedenen Fortgang; bald kam dieß, bald jenes dazwischen und die politischen Ereignisse mögen auch mit ihrem alles Interessirenden Drängen Schuld am Mißlingen der mehrfachen Versuche gewesen sein. Jetzt, wo die Verhältnisse sich mehr und mehr abgeklärt haben, ist auch die Zeit gekommen, diese Idee wieder aufzunehmen und das abtretende Centralkomité verdient unsern besten Dank für die Art und Weise, mit der es die Frage behandelte. Das fragliche Reglement lautet nun wie folgt:

§. 1. Die schweizerische Militärgesellschaft bestimmt alljährlich in ihrer Hauptversammlung eine oder mehrere das schweizerische Wehrwesen insbesondere berücksichtigende militärische Preisfragen.

§. 2. Zu dem Behufe macht das Centralkomité der Gesellschaft gutachtliche Vorschläge, nachdem es sowohl das schweizerische Militärdepartement als erforderlichen Falles auch besondere Offiziere zur Eingabe von Fragen eingeladen hat.

Ueberdieß ist jeder schweizerische Militär befugt, dem Komité Preisfragen einzusenden.

Die Hauptversammlung trifft aus der vom Komité vorgeschlagenen oder ihm von anderer Seite eingegebenen Preisfragen die Auswahl.

§. 3. Es dürfen jährlich höchstens drei Preisfragen und über eine besondere Waffe nur eine bestimmt werden. Die Zahl derselben ist nach dem Stande der Gesellschaftskasse zu bemessen.

§. 4. Die Gesellschaft bestimmt diejenigen Summen, welche für die einlangenden Arbeiten als Preise verwendet werden dürfen. Das Maximum derselben darf den Betrag von 250 Fr. für eine Frage und denjenigen von 150 Fr. für den ersten Preis einer Frage nicht überschreiten.

§. 5. Die von der Hauptversammlung festgesetzten Fragen, sowie die nach §. 4 für eine Frage bestimmten Beträge, werden durch das Komité veröffentlicht. In der Veröffentlichung ist zugleich die Frist zur Beantwortung der Fragen anzugeben.

§. 6. Ein aus drei bis fünf Offizieren bestehendes Preisgericht prüft und beurtheilt die eingegangenen Arbeiten, spricht den vorzüglichen oder gelungenen nach Verdienst und innerhalb des festgesetzten Kredites Preise oder Ehrenmeldung zu und erstattet dem Komité darüber einläßlichen Bericht.

Zur Prüfung und Beurtheilung einzelner Preisfragen können auch besondere Preisgerichte aufgestellt werden.

Die Preisgerichte werden alljährlich von der Gesellschaft auf gutachtlichen Vorschlag des Komité's erwählt.

§. 7. Das Komité vollzieht die Beschlüsse der Preisgerichte und bringt die Berichte derselben der Hauptversammlung zur Kenntniß. Die Fragen und

die Entschiede der Preisgerichte sind einem besondern Protokoll einzuverleiben. Die Bearbeitungen selbst werden im Original bei den Akten der Militärgesellschaft aufbewahrt.

§. 8. Ueber die Thunlichkeit der Veröffentlichung der Arbeiten und der darauf bezüglichen Berichte entscheidet das Komité auf gutachtlichen Vorschlag der betreffenden Preisgerichte.

Wir hoffen nun unsere Offiziere werden diesen geistigen Turnplatz nicht vernachlässigen. Allgemein war der Wunsch, daß in diesem Jahre noch einzelne Preisaufgaben gestellt würden.

Von Seiten der Sektion Neuenburg kam der Antrag, die Gesellschaft möge durch einen Geldbeitrag die Herausgabe der schweizerischen Militärzeitung in französischer Sprache ermöglichen. In der Sektion Neuenburg war der Wunsch schon lange rege, die Militärzeitung auch in französischer Sprache erscheinen zu sehen. Von dort aus geschahen auch die ersten Schritte, um in der französischen Schweiz die Sache anzuregen und möglichst zu befördern, zugleich wurde eine Kommission ernannt, bestehend aus den H. Kommandant Philippin, Stabsmajor Girard und Stabshauptmann Mathy, die den Auftrag erhielt, die nöthigen Unterhandlungen sowohl mit der Redaktion der Zeitung, als in Liestal mit dem Komité der Gesellschaft zu Handen eines Geldbeitrages zu leiten. Die Idee fand nun in der Versammlung den verdienten Anklang; auf den Antrag des Herrn Oberst Siegfried wurde beschossen, aus der Gesellschaftskasse für Herausgabe der französischen Militärzeitung den gleichen Geldbeitrag (550 Fr.) zu votiren, wie für die deutsche. So wird nun auch eine französische Ausgabe der Militärzeitung erscheinen und zwar vermuthlich von Neujahr 1856 an; wir erachten das als einen großen Fortschritt, denn dadurch wird ein wechselseitiger Austausch der Ansichten und Ideen zwischen der französischen und deutschen Schweiz ermöglicht, wie er bis jetzt nicht stattgefunden hat. Derselbe ist aber nothwendig, denn in manchen Dingen herrschen verschiedene Anschauungsweisen und diese müssen einander näher gebracht werden.

### Schweiz.

Von der Generalstabskarte ist wiederum ein Blatt erschienen, Nr. 18; dasselbe umfaßt das obere Rhonethal bis zum Rhonegletscher, den westlichen Theil des Gotthards, einen Theil des Berner Oberlandes und einen Theil des Kantons Tessin; nördlich geht es bis zur Furka, den bernerischen Wiescher-Gletschern und der Wengern Aly, östlich bis Airolo, Bignasco und Vergeletto, südlich in's Piemontesische bis fast Domodossola, und im Wallis bis zum Fletschhorn und dem Balsreinhorn im Saaser- und Zermatterthal, westlich durch das Turtmannthal bis Turtmann, dann bis zum Lötschenpaß und dem Doldenhorn. Wir haben daher eine gewaltige Gebirgswelt vor uns; die mächtigen Eisfelder, die sich um die Jungfrau und das Finsteraarhorn gruppiren und nördlich die Aar-, die Wiescher-, den Randerbergletscher und andere mehr, südlich namentlich den riesigen Aletsch-